



VERBAND ELEKTRONISCHER ZAHLUNGSVERKEHR
ASSOCIATION POUR LES PAIEMENTS ELECTRONIQUES
ASSOCIAZIONE PER PAGAMENTI ELETTRONICI

JAHRESBERICHT

2022



Geschäftsstelle: Löwenstrasse 61, Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 224 66 00

Fax 044 224 66 24 vez@zurich-law.com

2022: Strommangellage und Warten auf Entscheide

Auf Corona folgte verschärft durch den Ukraine-Krieg die Strommangellage. Das unserer Gesellschaft irgendwann eine Stromlücke droht, ist schon seit längerem bekannt. Wenn AKWs ausser Betrieb gesetzt und fossile Energieträger zurückgefahren werden sollen, dann ist die Energieknappheit vorprogrammiert. Doch neu war, dass diese Stromlücke nicht irgendwann in der Zukunft eintritt, sondern unmittelbar jetzt. Neu waren auch die eilends vom Bund ausgearbeiteten Notfallpläne, welche eine Kontingentierung und rollierende Abschaltungen von Teilnetzen vorsahen. Beide Massnahmen können zu einem gänzlichen Erliegen des elektronischen Zahlungsverkehrs führen. Der Bargeldbestand reicht dann nicht aus, um diesen Ausfall wett zu machen. Dauern diese Zustände Wochen an, hätte dies verheerende Konsequenzen für das Wirtschaftsleben und die Versorgung der Bevölkerung.

Der VEZ hat diese Situation früh erkannt und potentielle Lösungsvorschläge hierfür mit weiteren Beteiligten des elektronischen Zahlungsverkehrs diskutiert. Insbesondere publizierte der VEZ ein Zirkularschreiben mit Vorschlägen für konkrete Massnahmen. Zudem setzt sich der VEZ bei den Diskussionen für die Implementierung sowie die Vereinfachung von offline Zahlungen ein. Mehr Informationen zur Strommangellage folgen auf S. 21.

Der Umbruch im Debitkarten-Bereich ist weiter in vollem Gang. So ersetzen die Issuer auch im Jahr 2022 weiterhin konsequent die auslaufenden Maestro Karten durch Debit MasterCard und Visa Debit. Der VEZ erhoffte sich hierbei insbesondere, dass die Debitkarten im Onlinehandel rege genutzt werden. Nachdem unterschiedliche Issuer seit Herbst 2020 die Debitkarten im grossen Stil ausgegeben haben, folgte im 2022 das Ende der Einführungsphase. Ernüchternderweise wurde festgestellt, dass der erwartete Durchbruch der Debitkarten im Onlinehandel ausblieb, wohingegen mobile Zahlungsmittel, wie TWINT, tendenziell immer mehr an Marktdominanz gewinnen. Mehr hierzu auf S. 15.

Mit dem Ende der Einführungsphase der neuen Debitkarten liegt nun der Ball bei der Weko, welche über die neuen Interchange-Fee dieser Produkte entscheiden muss. Der VEZ hat viel Zeit und Energie in dieses Thema investiert und 2022 die einzige unabhängige und breit abgestützte, ökonomische Studie zur Höhe der Interchange-Fee initiiert. Diese Studie kommt zum Schluss, dass wissenschaftlich eine Interchange Fee von 0.1% bei Debit und von 0.2% für Kredit gerechtfertigt wäre. Nun warten wir gebannt auf den Entscheid der Weko. Mehr hierzu auf S. 14.

Der VEZ hat im Sommer 2021 bei der Weko Anzeigen gegen MasterCard und Visa bezüglich verschiedener ungerechtfertigter Card-Scheme-Fees-Erhöhungen und -Neueinführungen eingereicht. Die Entscheide der Weko hierzu waren 2022 weiterhin ausstehend. Auch hier warten wir auf die Entscheide der Weko. Mehr dazu ab S. 25.

Auch im 2022 setzte sich der VEZ gezielt mit der Weiterentwicklung von ep2 auseinander. So organisierte der Verband eine Schulung für seine Mitglieder und übermittelte auf diese Weise fundiertes Wissen, damit der VEZ zukünftig bei der Diskussion essenzieller Fragen gezielt mitwirken kann. Weitere Informationen zur Bedeutung von ep2 für den VEZ auf S. 24.

Wir danken an dieser Stelle unseren Mitgliedern für ihre Unterstützung und die hohe, breit gefächerte Expertise, die sie in die tägliche Verbandsarbeit einbringen.

Beda Ledergerber
Präsident

Severin Pflüger
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

Kartenmarkt.....	6
Allgemeine Marktentwicklung	
Kundenkarten	
Das Ende der Einführungsphase der neuen Debitkarten.....	9
Heute geltende Regelung für Debitkarten	
Einführung einer DMIF für das Debitkartensystem Visa V PAY, 27. April 2009	
Maestro Fall Back Interchange Fee und Debit MasterCard Interchange Fee, 31. Mai 2011	
DMIF für das Debitkartensystem Visa V PAY, 16. August 2017	
MasterCard Secure Digital Debit Interchange Fee (SDDIF), 16. August 2017	
Wie ist der Stand der Markteinführung der Debit MasterCard / Visa Debit in der Schweiz?	
Entscheid des Preisüberwachers	
Studie von swiss economics betreffend Regulierungsbedarf von Debit- und Kreditkarten.....	14
Debitkarten setzen sich im Onlinehandel nicht durch.....	15
Interchange Fee Kreditkarten.....	18
WEKO-Verfahren Intra-non-EEA und Interregional IF für Credit-Produkte	18
Strommangellage als Treiber für offline Zahlungen	21
Die bedeutende Rolle von ep2 für den VEZ	24
Erhöhungen der Card Scheme Fees.....	25
- MasterCard: Gebühren für Pre-Autorisationen und Autorisationen	
- VISA Acquirer Clearing & Settlement Fee sowie Acquirer Authorization Fee	
- Neue Gebühr MasterCards betreffend Secure-Transaktionen	
- Eingabe an die WEKO Ende 2019: Card Scheme Fees Intra non-EEA	
- Neue Card Scheme Fees von Visa in 2020 und 2021	

- Neue Card Scheme Fees von MasterCard in 2021

Neue Konkurrenz für die klassischen Kartensysteme 29

- OpenBankingProject.ch
- National Cash Scheme und National Payment Scheme der SIX

Mitglieder, Vorstand und Geschäftsstelle 31

Tabellen, Daten und Fakten 32

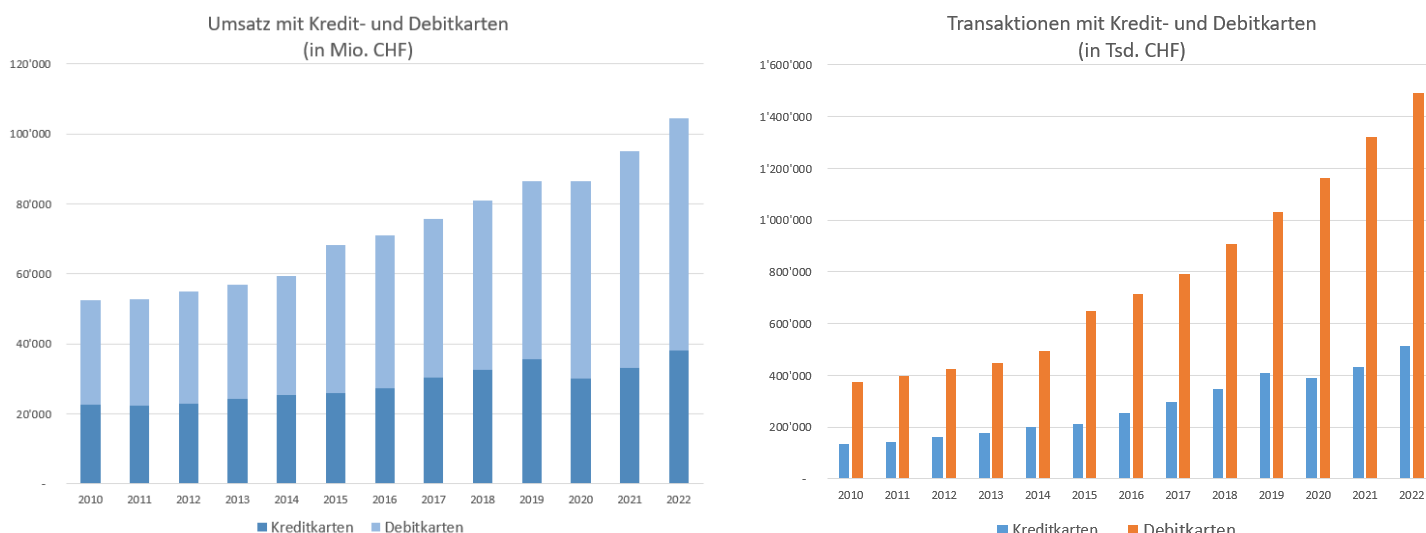
- Mitgliederfirmen und -verbände des VEZ
- Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle, Geschäftsführung
- Organigramme
- Mitglieder der grossen Arbeitsgruppe
- Organigramm Technical Cooperation ep2 2022
- Tabellen

Kartenmarkt

Allgemeine Marktentwicklung

Bezahlen mit Debit-, Kredit- oder Prepaidkarten hat im Jahr 2022 erneut zugenommen. Allein mit in- und ausländischen Debit- und Kreditkarten wurden im letzten Jahr bei schweizerischen Händlern und Dienstleistern CHF 104.4 Mrd. umgesetzt. **Damit ist der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr (CHF 95.1 Mrd.) um knapp 10% gestiegen.**

Mit einem Umsatz von rund CHF 1'702 Mio. (Vorjahr CHF 1'678 Mio.) zeigen die erfassten E-Geld-Karten (e.g. Prepaid-Karten) keinen gleichwertigen Anstieg auf (1.43%) und vermögen nach wie vor keinen wesentlichen Marktanteil auszumachen.

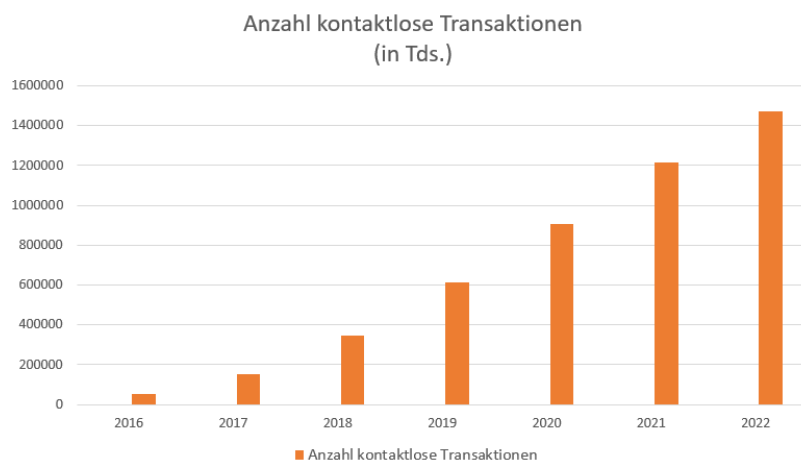


Die **Zahl der Transaktionen** mit Debit- und Kreditkarten stieg dieses Jahr ein weiteres Mal und erreicht jährlich ein Niveau von 2 Mrd. Transaktionen. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt **sich eine Zunahme von knapp 14%** und stellt damit prozentual eine etwa gleich hohe Steigerung wie in den letzten fünf Jahren dar.

Die kundenfreundliche NFC-Technologie («kontaktloses Zahlen») bringt die Kunden vermehrt dazu, auch bei kleineren Beträgen bargeldlos zu zahlen. Während der Anteil von kontaktlosen Transaktionen mit in- und ausländischen Kreditkarten in der Schweiz im Jahr 2019 noch bei 147.9 Mio. Transaktionen lag, stieg der Anteil im Jahr 2020 auf 185.8 Mio. und im Jahr 2021 auf 231.4 Mio. Transaktionen an. Im Jahr 2022 wurden gesamthaft 290.2 Mio. Transaktionen gezählt.

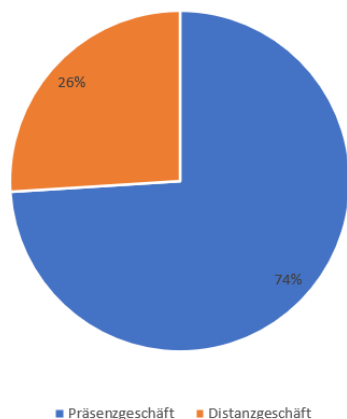
Bei den **in- und ausländischen Debitkarten wurden im Jahr 2022 1.2 Mrd. kontaktlose Transaktionen gemessen** (im Vergleich: 2021: 965.7 Mio., im 2020: 711.7 Mio. und 2019: 457.6 Mio. Transaktionen). Die Anhebung der contactless-Limite auf CHF 80 und die hygienische Zahlungsart machte eine kontaktlose Transaktion im 2020 zusätzlich beliebt – dieser Trend hat sich auch im Jahr 2022 bestätigt. Dieser grosse Anstieg ist zweifellos auf die Covid-19 Pandemie zurückzuführen.

Im 2021 wurde prognostiziert, dass die Debitkarten im Verlauf vom Jahr 2022 die Oberhand bei den contactless-Transaktionen gewinnen und die Milliardenhürde überschreiten werden, was sich gemäss den gegebenen Zahlen sowie den dargelegten Ausführungen tatsächlich bewahrheitet hat.

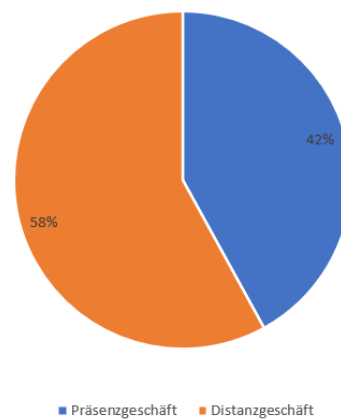


Im Jahr 2022 entfielen rund 26% aller Kreditkartentransaktionen (in- und ausländische Karten) im Inland auf das Distanzgeschäft. Bei den Transaktionen mit (schweizerischen) Kreditkarten im Ausland beträgt der Anteil 58%.

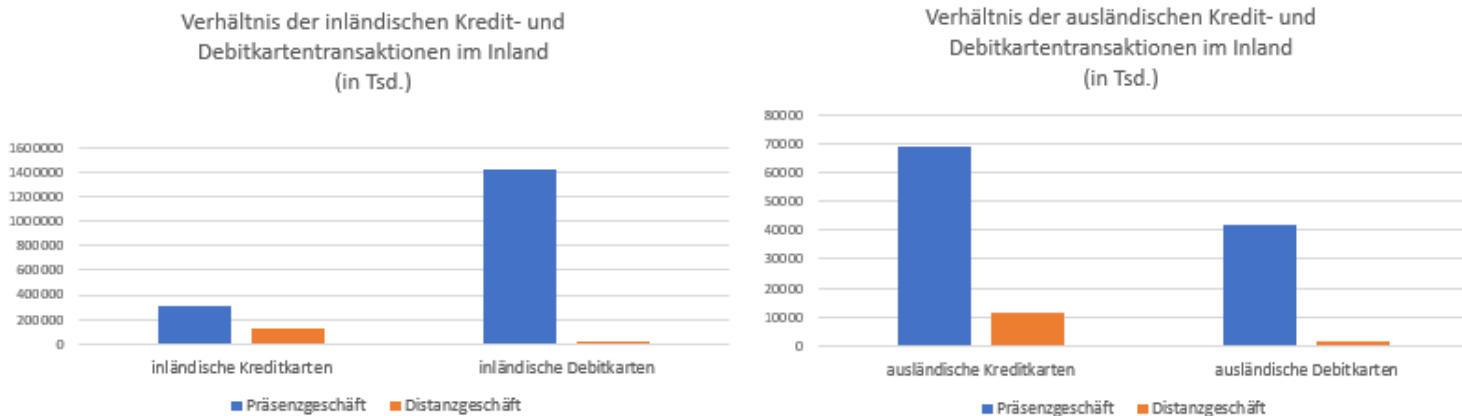
Kreditkarten:
Verhältnis der Transaktionen im **inländischen** Präsenz- und Distanzgeschäft



Kreditkarten:
Verhältnis der Transaktionen im **ausländischen** Präsenz- und Distanzgeschäft



Die nähere Betrachtung der Situation im Inland zeigt, dass sich im Jahr 2022 die inländischen Debitkarten mit rund 1.4 Mrd. Transaktionen im Präsenzgeschäft gegenüber den Kreditkarten mit rund 309.1 Mio. Transaktionen deutlich durchgesetzt haben. Im Distanzgeschäft werden die Debitkarten mit gesamthaft 24'675 Tsd. Transaktionen jedoch kaum verwendet. Dasselbe Bild zeichnet sich auch bei der Verwendung von ausländischen Zahlungsmitteln im Inland: Auch die ausländischen Debitkarten werden im Distanzgeschäft in sehr geringem Mass (1'709 Tsd. Transaktionen) verwendet.



Wie in den Vorjahren werden die Marktanteile der einzelnen Karten (MasterCard, Visa, American Express, Diners) von Seiten der Issuer und der Kartenorganisationen nicht publiziert.

TWINT bleibt auch dieses Jahr die mit Abstand meistgenutzte mobile Bezahlösung in der Schweiz. So werden 49.4% der Transaktionen mit mobilen Geräten mit TWINT abgewickelt. Im Vergleich zum Swiss Payment Monitor 2/2022 bedeutet dies einen Rückgang von 12,0 Prozentpunkten, während unter anderem Apple Pay (+3.4 Prozentpunkten), Samsung Pay (+1.8 Prozentpunkten) und Google Pay (+3.1 Prozentpunkten) deutlich zulegen konnten. **Diese Entwicklung widerspiegelt sich auch in der Art und Weise, wie in der Schweiz mobil bezahlt wird:** Zahlungen vor Ort per NFC – beispielsweise mit Apple Pay, Samsung Pay und Google Pay – sind mit 32.1% mittlerweile die häufigste mobile Bezahlmethode, während Zahlungen vor Ort mittels QR-Code – also mit TWINT – mit 23.9% auf Platz zwei liegen.¹

Kundenkarten

Neben den von Finanzdienstleistern angebotenen Debit- und Kreditkarten spielen die Kundenkarten, die hauptsächlich von Unternehmen des Detailhandels in all seinen Erscheinungsformen sowie der Mineralölwirtschaft herausgegeben werden, eine bedeutende Rolle. Der Anteil solcher Karten am gesamten Umsatz der jeweiligen Unternehmen ist teilweise sehr bedeutend und kann Schätzungen zufolge in einzelnen Fällen bis zu 80% betragen.

Die Unternehmen im Umfeld des VEZ haben solche Karten in Millionenstückzahlen herausgegeben. Einige von ihnen bieten den Kunden, ähnlich wie das bei klassischen Kreditkarten der Fall ist, die Möglichkeit der Kreditierung und weitere Dienstleistungsfunktionen an. Migros und Coop haben zusammen mit Issuern in den vergangenen Jahren «klassische» Kreditkarten auf den Markt gebracht, für die der Kunde keine Jahresgebühr zu entrichten hat. Die Kundenkarten verschiedener Warenhausketten zeichnen sich durch eine Vielfalt von Einsatzmöglichkeiten sowie von Dienst- und Finanzleistungsfunktionen aus.

¹ Swiss Payment Monitor 2023 – Wie bezahlt die Schweiz? Ausgabe 1/2023 – Erhebung November 2022, S. 10.

Das Ende der Einführungsphase der neuen Debitkarten

Die Schweiz ist ein klassischer Debitkartenmarkt, zumal die Debitkarten in der Vergangenheit am POS einen wesentlichen Marktanteil ausmachten (vgl. S. 6 ff.). Dominiert wurde der Markt von Maestro und der PostFinance Card. MasterCard setzt alles daran die Maestro-Karten durch Debit MasterCard zu ersetzen und Visa drängt mit Debit Visa auf den Markt.

Durfte für Maestro keine Interchange Fee verlangt werden, so sind die neuen Produkte Debit MasterCard und Visa Debit für die Issuer bedeutend attraktiver, da sie eine Interchange Fee voraussetzen. Insofern überrascht es nicht, dass in den letzten Jahren die Issuer konsequent und forciert ihre Kartenportfolios von Maestro auf die neuen Kartentypen umrüsten. Für den Handel sollten die neuen Debit-Karten ebenfalls attraktiv sein, da sie mit neuen Funktionalitäten ausgerüstet sind und insbesondere Online- und mobile Zahlungen ermöglichen. Die Hoffnung des Handels war es, dass die neuen Debitkarten in diesem Bereich gegenüber den teureren Kreditkarten Marktanteile gewinnen. Auch wenn die Zahlung am POS durch die neuen Interchange Fees verteuert werden, sollte der Handel gesamthaft von ihrer Einführung profitieren. Dass sich diese Hoffnung nur bedingt oder gar nicht erfüllte und wie sich der VEZ dazu stellt, wird ebenfalls erläutert (vgl. S. 15).

Dass die Einführung neuer Debit-Produkte, die in Abkehr zu Maestro eine Interchange Fee verlangen, eine erhebliche Preisabsprache und damit wettbewerbsrechtlich relevanter Vorgang darstellen, welcher von der Weko untersucht werden muss, liegt auf der Hand. Die Weko hatte denn auch 2011 und 2017 in drei Schlussberichten festgehalten, dass sie während einer Einführungsphase von 5 Jahren - resp. bis zum Erreichen von bestimmten Marktanteilen – auf eine Untersuchung verzichtet, sofern die Interchange Fee einen gewissen Wert nicht überschreitet. Damit hat die Weko die Höhe der zulässigen Interchange Fee für diese Produkte indirekt reguliert und in Aussicht gestellt, dass sie nach der Einführungsphase die maximal zulässige Interchange Fee regeln wird.

Im Berichtsjahr 2022 ist diese Einführungsphase zu Ende gegangen und es liegt nun an der Weko über die Zulässigkeit und gegebenenfalls über die Höhe der künftigen Interchange Fee für Debit und MasterCard zu entscheiden. Für den VEZ ist dies ein hochrelevanter Entscheid, insofern hat der VEZ im Berichtsjahr viel Zeit und Energie in diese Thematik investiert. Teil dieses Bestrebens war es, dass der VEZ eine unabhängige, ökonomische Studie zur maximalen Höhe der Interchange Fee in Auftrag gegeben hat. Die Studienresultate wurden im Frühling 2022 vorgelegt und besagen, dass die Interchange Fee für Debitkarten maximal 0.10% und jene für Kreditkarten maximal 0.20% betragen darf. Der VEZ geht davon aus, dass sich die Weko bei ihrer Entscheidung an diesen Werten orientieren wird.

Um einen allgemeinen Überblick zu verschaffen, werden im Folgenden:

- die aktuelle Regelung für die Interchange Fee von Debitkarten, wie sie heute gilt, inkl. der relevantesten Entscheide der WEKO, des Preisüberwachers sowie der EU-

Kommission übersichtsweise angeführt und auch die Regelung betreffend der PostFinance Card zur Vollständigkeit miteinbezogen (S. 10);

- die Studie der swiss economics zur maximalen Höhe der Interchange Fee vorgestellt (S. 14);
- die Bedeutung der Debitkarten bei Online- und Mobilegeschäft untersucht (S. 15);
- die Haltung des VEZ zur Thematik erläutert (S. 16).

Heute geltende Regelung für Debitkarten

PostFinance

POSTFINANCE (PRO MEMORIA)

Der Preisüberwacher und die PostFinance AG verständigten sich 2016 auf eine Preissenkung bei der Händlergebühr bei Transaktionen, welche mit der PostFinance Card an den EFT/POS-Terminals durchgeführt werden (siehe Einvernehmliche Regelung vom 25. August 2016). Die vereinbarten Massnahmen traten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die wichtigsten Massnahmen dieser Regelung in Bezug auf die Preise sind folgende:

- Unternehmen mit einer jährlichen Anzahl an Transaktionen zwischen 10'000 und 1'000'000 profitieren von einer **Reduktion des Transaktionspreises um 1 Rp.**
- Kunden mit einer jährlichen Anzahl an Transaktionen von mehr als einer Million pro Jahr haben die Möglichkeit, auf eigene Anfrage eine Preissenkung mit der PostFinance AG individuell auszuhandeln.
- Der Preis für die Unternehmen mit einem Volumen von weniger als 10'000 Transaktionen pro Jahr bleibt unverändert **bei 23 Rp. pro Transaktion.**
- Die Preise für Transaktionen mit Beträgen von weniger als Fr. 5.- und Fr. 10.- bleiben unverändert bei jeweils **5 bzw. 10 Rp. pro Transaktion.**



V PAY (VISA) / VISA DEBIT

Die WEKO hat 2009 Visa für die Lancierung der Debitkarte V Pay für die Startphase die Erhebung einer Interchange Fee unter einigen Bedingungen erlaubt (siehe Schlussbericht der WEKO vom 27. April 2009). Die maximale Schonfrist, drei Jahre ab Herausgabe der ersten Debitkarte, wurde 2017 von der WEKO unter den folgenden Bedingungen verlängert (siehe Ergänzung Schlussbericht vom 16. August 2017):

- Eine weitere Schonfrist bis maximal 2022;
- ein gewichteter IF-Satz von **12 Rp./Trx. am POS** (Dieser Grenzwert gilt nur bis zum Erreichen eines Marktanteils von 15% am gesamten Debitkartenmarkt in der Schweiz, gemessen am Kartenumsatz am POS);

VISA
Debit

- einen IF-Satz von **29 bp (0.29%)** im Distanzgeschäft (Visa ist berechtigt, diesen Grenzwert durch 31 bp zu ersetzen, wobei diesfalls der Zuschlag von 5 Rp. für „Non-Secure“-Transaktionen entfällt). Nach Ablauf von 5 Jahren ab Beginn der Erhebung der DMIF für „Card Absent“-Transaktionen sinkt dieser Grenzwert auf 0.2%;
- Im Distanzgeschäft wird ein Zuschlag von **5 Rp./ Trx** erhoben, wenn es sich um eine non-secure-Transaktion handelt;
- Diese Bedingungen gelten auf unbestimmte Dauer. Sie können allerdings mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten in frühestens 5 Jahren widerrufen werden, wobei ohne Widerruf die Anregungen jeweils für weitere zwei Jahre gültig bleiben.

Mit Erreichen des Marktanteils von 15% am POS und dem Ende der fünfjährigen Einführungsphase ist die Interchange Fee bei «Card Absent»-Transaktionen auf 0.20% gesunken und der gewichtete IF-Satz von 12 Rp./Trx. am POS muss von der Weko überprüft werden.



MAESTRO

Die WEKO stellte mit Schlussbericht vom 31. Mai 2011 fest, dass Maestro das Volkszahlungsmittel Nr. 1 mit über 5 Mio. Karten und einem Jahresumsatz von CHF 21 Mia. ist und aus diesem Grund weiterhin ohne Interchange Fee auf dem Markt auskommt. MasterCard darf auf dem Debitkarten-Produkt „Maestro“ somit keine Interchange Fee erheben.

Pro Memoria: An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass die Maestro Acquirer Purchase Volume Fee in Höhe von 0.0155% und die Maestro Market Development Fund Fee in Höhe von 0.0050% bei jeder Transaktion erhoben wird.



DEBIT MASTERCARD

Debit Interchange Fee (DIF): Die 2009 für V Pay aufgestellten Bedingungen gelten auch bei einer Einführung der „Debit MasterCard“ für die ersten 3 Jahre. Im Einzelnen: Soweit der Marktanteil von Debit MasterCard 15% des gesamten Debitkartenmarktes in der Schweiz, gemessen am Kartenumsatz am Point of Sale, nicht überschreitet, darf MasterCard eine Interchange Fee **bis zu CHF 0.20 pro Transaktion** einführen (siehe Schlussbericht der WEKO vom 31. Mai 2011 betreffend Maestro Fall Back Interchange Fee und Debit MasterCard Interchange Fee).

Secure Digital Debit Interchange Fee (SDDIF): Die WEKO hat die Erhebung einer Interchange Fee auf Debit-Produkte von MasterCard, die im E- & M-Commerce eingesetzt werden, in der Höhe von **31 bp (0.31%) pro Transaktion** erlaubt (siehe Schlussbericht der WEKO vom 16. August 2017). Der Zuschlag für non-secure-Transaktionen ist dabei eingepreist.

Der Entscheid der WEKO enthält jedoch folgende Bedingungen:




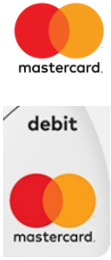

- Nach Ablauf von 5 Jahren ab Beginn der Erhebung der Interchange Fee sinkt der Grenzwert auf 0.2%;
- in Bezug auf Mobile-NFC-Payments am POS mit Maestro gilt eine maximale Interchange Fee von 0.31% (allerdings nur solange, als diese nicht mehr als 15% des Volumens aller Transaktionen mit Debitkarten am POS ausmachen, andernfalls für diese Transaktionen auch schon vor Ablauf von 5 Jahren die zulässige Interchange Fee auf 0.2% sinkt.).

Da nun die 15% Marke im Dezember 2021 von Debit MasterCard erreicht wurde, liegt die zulässige Interchange Fee für «Card Absent»-Transaktionen bei 0.2% und der gewichtete IF-Satz von 0.20% am POS muss von der Weko überprüft werden.



WIE IST ES IN DER EU GEREGLT?

Die EU-Bestimmungen sehen – parallel zur Kreditkarten-Interchange Fee – eine Deckelung der Debitkarten-Interchange Fee auf 0.2% vor (siehe Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4, (3.8.17). Diese Regulierung gilt sowohl für den stationären Handel als auch für den E- & M-Commerce.

								
Anzahl Transaktionen	POS und Distanzgeschäft	POS	POS	Distanzgeschäft (+ 5 Rp. bei non-secure)	POS	Distanzgeschäft	POS	Distanzgeschäft
0 bis 10'000	23 Rp. ¹⁾	0	12 Rp.	29 bp	20 Rp.	31 bp	20 bp	²⁾
10'001 bis 50'000	22 Rp. ¹⁾	0	12 Rp.	29 bp	20 Rp.	31 bp	20 bp	²⁾
50'001 bis 100'000	21 Rp. ¹⁾	0	12 Rp.	29 bp	20 Rp.	31 bp	20 bp	²⁾
100'001 bis 500'000	20 Rp. ¹⁾	0	12 Rp.	29 bp	20 Rp.	31 bp	20 bp	²⁾
500'001 bis 1'000'000	19 Rp. ¹⁾	0	12 Rp.	29 bp	20 Rp.	31 bp	20 bp	²⁾
gültig bis:	unbestimmt	unbestimmt	Ab 15% POS-Umsatz innert 5 Jahren Rückruf WEKO möglich, sonst Verlängerung 2 Jahre	Bis 15% POS-Umsatz oder nach 5 Jahren ab erster Erhebung auf 0.2%.	3 Jahre ab Herausgabe	Bis 15% POS-TV oder nach 5 Jahren ab erster Erhebung auf 0.2%	unbestimmt	

¹⁾ Bei Transaktionen mit Beträgen von weniger als Fr. 5.- und Fr. 10.- gilt ein fixer Aufschlag von 5 bzw. 10 Rp. pro Transaktion.

²⁾ Die EU will hier auch 20bp durchsetzen. Nach unseren Informationen laufen hier aber diverse Verfahren.

ENTSCHEID PREISÜBERWACHER

Mit der einvernehmlichen Regelung zwischen dem Preisüberwacher und der SIX/Worldline vom Mai 2021 wurden Maximalgebühren für Debitkarten eingeführt. Diese belaufen sich bei der Visa Debit und V Pay auf maximal CHF 3.50 pro Transaktion und bei der Debit MasterCard auf maximal CHF 2.00 pro Transaktion. Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise von SIX/Worldline unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung gemäss PüG. Die einvernehmliche Regelung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Mit dem Entscheid des Preisüberwachers werden jedoch nur die schlimmsten Auswüchse eingedämmt. Es ist keine umfassende für alle Marktteile taugliche Regulierung und kann keine Weko-Massnahme nach Ende der Einführungsphase substituieren.

Studie von swiss economics betreffend Interchange Fee-Regulierungsbedarf für Debit- und Kreditkarten

Der VEZ wollte es nicht dem Zufall oder dem Lobbying verschiedener Player überlassen, wie sich die Interchange Fee künftig gestaltet, sondern möchte eine tragfähige Lösung für alle Marktteilnehmer erreichen: Für grosse und kleine Akzeptanten, Acquirer, Card Schemes und Issuer. Aus diesem Anlass beauftragte der VEZ swiss economics, den regulatorischen Handlungsbedarf im Bereich der Interchange Fees aufzuzeigen und tragfähige Lösungen für die Zukunft zu erarbeiten. Dabei sollen nicht nur die neue Generation von Debitkarten thematisiert, sondern – im Sinne einer ausgewogenen Regulierung – sämtliche als 4-Parteien-Systeme organisierten Card Schemes adressiert werden.

Das Gutachten mündet in den folgenden Empfehlungen:

- Die domestische Interchange Fee für Debitkarten darf maximal 0.10 Prozent des Zahlungsbetrags pro Transaktion betragen;
- Die domestische Interchange Fee für Kreditkarten darf maximal 0.20 Prozent des Zahlungsbetrags pro Transaktion betragen.

Die Studie befindet sich im Anhang des Jahresberichts.

Die Studie zeigt ein überraschend deutliches Resultat und empfiehlt eine Interchange Fee, die unter den Regulierungen in der EU liegen wie auch unter den Werten, welche für die Einführungsphase der neuen Debitprodukten gelten. Der VEZ geht davon aus, dass sich die Weko bei ihren Entscheiden an den Erkenntnissen dieser Studie orientieren muss.

Debitkarten setzen sich im Onlinemarkt nicht durch

Machen wir eine kurze Rückblende von ca. 10 Jahren: Damals bestand in der Schweiz (von der Post Card als Sonderfall abgesehen) einzig Maestro als Debitzahlungsmittel. Maestro hat für den Handel den Vorteil, dass die Interchange Fee bei null liegt. Verschiedentlich wurde deshalb erwogen, eine Interchange Fee einzuführen. Doch schreckten MasterCard und die Issuer stets davor zurück, da sie eine Sanktionierung durch die WEKO befürchteten. Maestro hatte aber den Nachteil, dass es bei diesem Zahlungsmittel kaum Innovation gab. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass es keine online-Anwendung gibt und die contactless-Zahlungen nur sehr schleppend in Gang kamen.

Gleichzeitig sollten neue Debitprodukte wie V Pay, Visa Debit und Debit MasterCard in den Schweizer Markt eingeführt werden. Dies war eine heikle Phase für den VEZ, da die Interchange Fee Null für Maestro in Gefahr geriet und die überfällige Innovation im Debitbereich als Vorwand dienen konnten, etliche Gebühren in ungerechtfertigte Höhen zu treiben.

In dieser Situation kam es 2015 und 2016 zu Gesprächen zwischen dem VEZ und grossen Issuern, in welchen die Rahmenbedingungen einer Markteinführung von V Pay besprochen wurden. Dazu gehörten verbindliche Vorgaben für die Interchange Fee und unverbindliche Fahrpläne für die technische Innovation. Die Interchange Fee im stationären Bereich wurde sodann zeitlich limitiert.

Diese verbindlichen kommerziellen Vorgaben wurden sodann der Weko vorgelegt, welche sie mit ihrem Entscheid vom 17. August 2017 für V Pay verfügte (vgl. S. 10). Gleichzeitig verfügte sie die gleiche Regelung für Visa Debit und eine ähnliche Regelung für Debit MasterCard. Die Verfügungen der Weko sahen für die Einführungsphase namentlich maximale Interchange-Sätze vor, welche deutlich unter dem Interchange-Satz für Kreditprodukte liegen.

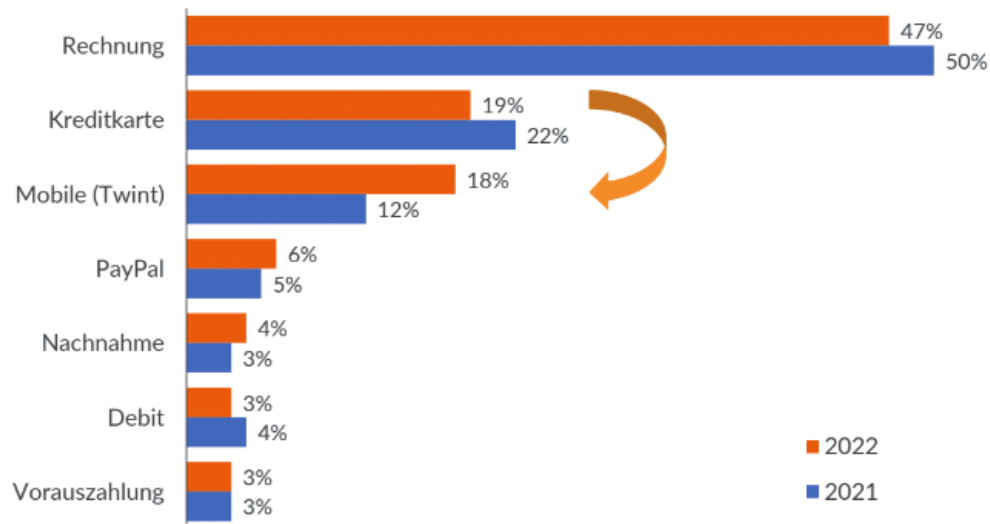
Damit war die «Einführungsphase» der Debitprodukte geboren. Für den VEZ stellte dies ein Erfolg dar. Die Gebühren wurden nach oben limitiert, Brandschutzmauern für überrissene Gebühren neuer Produkte hochgezogen und Innovation zu Gunsten aller Händler und Marktteilnehmer ermöglicht.

Der VEZ und seine Mitglieder waren sich damals aber sehr wohl bewusst, dass sich die Transaktion am POS mit der neu möglichen Interchange Fee verteuern wird. **Sie gingen jedoch davon aus, dass im Onlinehandel die neuen Debitkarten die Kreditkarte zurückdrängen werden.**

Leider muss der VEZ heute feststellen, dass er genau in diesem Punkt enttäuscht wurde. Die Debitkarte konnte sich im Distanzhandel nicht durchsetzen. So zeigt eine Studie des HANDELSVERBAND.swiss, **dass im Jahr 2022 der Erfolg der Debitkarten im Onlinehandel ausblieb und sich sogar ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen war.**

Nutzung B2C Zahlungsmittel

Bezahlung mittels ...



Basis: n=103 Unternehmen - 1.2 Mrd. Umsatz

Quelle: GfK Switzerland AG, HANDELSVERBAND.swiss, Schweizerische Post - Jahreserhebung Onlinehandel Schweiz 2022

«Zahlung auf Rechnung» bleibt innerhalb der Schweiz nach wie vor dominant. Das grösste Wachstum liegt jedoch bei der Zahlungsmodalität «Mobile». Dort gewinnt insbesondere TWINT an Marktgrösse und schliesst zum Gebrauch von Kreditkarten auf. Es lässt sich sogar der Trend erkennen, dass die Zahlungsmodalitäten Kreditkarte und «Zahlung auf Rechnung» zu Gunsten von TWINT und Paypal an Marktanteilen verlieren.

Von einem Durchbruch der Debitkarte im Onlinehandel gibt es keine Spur. Ganz offensichtlich sind die neuen Debitkarten zwar onlinetauglich, jedoch wird diese Funktionalität nicht genutzt. Dem Kunden dürfte das vielfach nicht bewusst sein oder er scheut den aufwendigen Registrierungsprozess. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass **die Erwartungen des Handels klar enttäuscht** wurden.

Haltung des VEZ

Dass sich die Debitkarten als preiswerteres Zahlungsmittel nicht im Onlinehandel durchgesetzt haben, ist klar eine Enttäuschung für den VEZ. Diese Erwartung war für den Handel jedoch wichtig, um die Einführung der neuen Debitprodukte und Verdrängung der günstigeren Maestro-Karte zuzulassen.

Eine Rückkehr zu Maestro ist selbstverständlich ausgeschlossen. Jedoch scheint eine Interchange Fee null für die neuen Debitkartenprodukte nicht ausgeschlossen. Sind sie doch nun wie Maestro früher das «Volkszahlungsmittel».

Mit der Studie der swiss economics wurde die Grundlage geschaffen, um die Interchange Fee auf 0.10% oder tiefer anzusetzen. Im gleichen Schritt sind die unterschiedlichen Interchange Fee-Tarife für online/offline, domestisch/crossboarder etc. abzuschaffen und für alle Karten die gleiche Interchange Fee zu verfügen.

Interchange Fee Kreditkarten

Ab dem 1. August 2017 gilt mit der sogenannten EVR III für die Interchange Fee von domestischen Kreditkarten eine Interchange Fee von 0.44%.

Dieser Wert wird nun natürlich durch die Studie der swiss economics ebenfalls in Frage gestellt. Diese empfiehlt nämlich eine Interchange Fee für Kreditkarten aller Art von 0.20%.

Bis anhin sah der VEZ vor allem bei Cross-Boarder-Transaktionen einen Regulierungsbedarf und wurde diesbezüglich bei der Weko aktiv (vgl. nachfolgendes Kapitel). Seit letztem Jahr besteht nun auch bei der Interchange Fee für domestische Kreditkartentransaktionen die Evidenz, dass diese in der EVR III massiv zu hoch angesetzt ist.

WEKO-Verfahren Intra-non-EEA und Interregional Interchange Fees für Credit-Produkte

Für die Interchange Fee im domestischen Bereich (Karte eines Schweizer Karteninhabers wird in der Schweiz eingesetzt) gilt die EVR III mit einem gewichteten Durchschnittssatz von 0.44%. Im Cross Border-Bereich (Karte eines ausländischen Issuers wird in der Schweiz eingesetzt) fehlt eine entsprechende Regelung. Die Interchange Fee wird hier von den Card Schemes einseitig festgelegt.

Die einzelnen Interchange Fees im Cross Border-Bereich wurden 2018 von einer Vorstandsgruppe zusammengetragen und ausgewertet. Dies ergab sehr grosse Unterschiede, welche sich technisch und ökonomisch nicht rechtfertigen lassen. Der VEZ glaubt daher, dass für Interchange Fees im grenzüberschreitenden Bereich Anhaltspunkte für einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bestehen.

Die vom VEZ erhobenen Interchange Fees präsentieren sich wie folgt (Da diese Gebühren durch die Card Schemes nur unvollständig publiziert werden, konnten sie nur teilweise überprüft werden):

MasterCard Consumer	Intra Europe non-EEA	Interregional
Contactless	1.14% - 2.10%	
Chip	1.14% - 2.10%	
Standard (Base)	1.64% - 2.10%	1.60% - 1.98%
Enhanced Electronic	1.29% - 2.10%	1.10% - 1.98%
Merchant UCAF	1.29% - 2.10%	1.44% - 1.98%
Full UCAF	1.49% - 2.10%	1.54% - 1.98%

MasterCard Commercial	Intra Europe non-EEA	Interregional
Contactless	1.50%	
Chip	1.70% - 1.75%	

Standard (Base)	1.80% - 2.17%	2%
Enhanced Electronic	1.50% - 1.85%	2%
Merchant UCAF	1.80% - 1.85%	
Full UCAF	1.95% - 2.00%	

Visa Consumer Credit	Intra Europe non-EEA	Interregional
Secure E-Com	0.50%	1% - 1.97%
Contactless	0.50%	1% - 1.97%
EMV	0.50%	1% - 1.97%
Standard	0.75%	1% - 1.97%
Electronic Authorized	0.60%	1% - 1.97%
Airlines	0.75%	1% - 1.97%
CNP	0.70%	1% - 1.97%
CNP – CCV2	0.60%	1% - 1.97%

Visa Commercial Credit	Intra Europe non-EEA	Interregional
Secure E-Com		2%
Contactless		2%
EMV	Bus.: 1.30% / Corp.: 1.35%	2%
Standard	Bus.: 1.45% / Corp.: 1.50%	
Electronic Authorized	Bus.: 1.40% / Corp.: 1.45%	2%
Airlines		2%

Unter Intra Europe non-EEA werden Kreditkartenumsätze von Karteninhabern ausserhalb der EU und dem EWR in der Schweiz verstanden. Interregional betrifft Karteninhaber aus dem Rest der Welt.

Eklatant sind die Tarifunterschiede, wenn man sie mit den Gebühren in der EU vergleicht. Für Kreditkartenumsätze von Karteninhabern (Consumer) aus der EU und dem EWR gelten in der EU 0.3%. Für Interregional bestand bis vor kurzem auch in der EU keine Regelung. Doch zeitgleich zu den Untersuchungen des VEZ widmete sich auch die EU-Kommission dieser Thematik und setzte auf Vorschlag der Card Schemes die Interchange Fee auch für Kreditkarten von ausserhalb der EU auf 0.3% und damit auf den gleichen Wert, wie für innereuropäische Transaktionen (mehr dazu unten).

Die Mitglieder des VEZ wurden sodann Ende 2018 von ihren Acquirern darüber informiert, dass Visa per 13. April 2019 die Interchange Fees im Cross Border-Bereich weiter erhöht, womit man sich in der Schweiz noch mehr vom europäischen Niveau entfernt. Diese Erhöhung gilt sowohl für Interchange Fees für Debitkarten (V Pay und Visa Debit) und Kreditkarten im Intra-non-EEA-Bereich. Diese Interchange Fee-Erhöhung der Visa hat grosse finanzielle Auswirkungen. Sie beträgt je nach Art der Transaktion und Art der zum Einsatz kommenden Karte 15 bis 59 Basispunkte, was teilweise einer Verdopplung der bis anhin geltenden Gebühr entspricht. Bedenkt man, dass rund 12% aller Visa- und V Pay-Transaktionen in der Schweiz intra-non-EEA (also Karten aus dem EWR sind), so kann von einer

Verteuerung zu Lasten der Kreditkartenaktzeptanten von ca. Fr. 8 Mio. ausgegangen werden.

Eine äussere Veranlassung für eine solche Gebührenerhöhung, im Sinne einer technischen Neuerung oder regulativer Anforderungen, bestand nicht. Die Transaktionen werden weiterhin in der identischen Art auf denselben Plattformen abgewickelt. Auch sind keine Verbesserungen in der Dienstleistung zugunsten der Acquirer, Kartenakzeptanten oder Konsumenten auszumachen (z.B. kein schnelleres oder effizienteres Settlement). Es scheint so, als ob Visa die Erhöhung der Intra-non-EEA-Interchange Fee vornimmt, nicht weil es dafür einen nachvollziehbaren Anlass gibt, sondern nur, weil sie sich in der Position befindet dies zu tun und es für sie selbst keine negativen Begleiterscheinungen aufzeigt.

Der VEZ nahm die Ergebnisse seiner Untersuchung, den Entscheid der EU-Kommission und die Erhöhung durch die Visa zum Anlass, um bei der WEKO ein Verfahren gegen die überhöhten Interchange Fees einzuleiten. **Mit Anzeige vom 29. März 2019 wurde die WEKO ersucht, eine Vorabklärung gegen Visa Services Inc. sowie MasterCard Europe SA zu eröffnen.**

Im Mai 2020 kam es in diesem Verfahren zu einem zweiten Schriftenwechsel.

Haltung des VEZ

Wie bei den Debitkarten darf es in Bezug auf die Interchange Fee keinen Unterschied machen, ob eine Karte nun domestisch oder crossboarder, am POS oder online eingesetzt wird. **Weder technisch noch ökonomisch lässt sich hier eine Differenzierung der Interchange Fee rechtfertigen. Die Studie der swiss economics empfiehlt daher, auch unabhängig von der Transaktionsart, eine Interchange Fee von 0.20%.**

Der VEZ geht davon aus, dass dieser Fall von der Weko im Nachgang oder gleichzeitig mit dem Entscheid über die Interchange Fee für Debitkarten entschieden wird. In jedem Fall besteht auch hier Handlungsbedarf.

Strommangellage als Treiber für offline Zahlungen

Als Folge zahlreicher Geschehnisse drohte u.a. der Schweiz im Jahr 2022 eine Strommangellage. Da eine Strommangellage für den elektronischen Zahlungsverkehr als besonders gefährlich gilt und dessen Funktionalität nicht mehr gewährleistet werden kann, wurde die **Strommangellage ab Sommer 2022 als dauerndes Traktandum** in den Sitzungen des Vorstands sowie der grossen Arbeitsgruppe des VEZ diskutiert.

Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen publizierte der VEZ im Oktober 2022 ein Zirkular zur Strommangellage mittels welchem die Mitglieder primär über die Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr informiert werden sollten. Zudem sensibilisierte der VEZ seine Mitglieder, sich auf diese Szenarien vorzubereiten und machte konkrete Vorschläge zu Massnahmen, wie eine solche Vorbereitung erreicht werden könnte.

Zur Verletzlichkeit des elektronischen Zahlungsverkehrs gilt primär festzuhalten, dass es sich hierbei um ein sehr komplexes, über Jahre gewachsenes System handelt. Händler, Acquirer, 3rd-Party Acquirer, Card Schemes, Issuer, Telecom-Unternehmen und weitere Dienstleister sind eng miteinander verwoben und bilden eine lange Wertschöpfungskette, damit eine Zahlung end-to-end abgewickelt werden kann. Dieses unüberblickbare Geflecht ist auf ein funktionierendes Telekommunikationsnetz inkl. Mobilfunk und Datacenter und Clouds im In- und Ausland angewiesen. Um einen sicheren Zahlungsverkehr zu gewährleisten, werden in diesem Geflecht gigantische Mengen an Daten hin- und hergeschickt, abgefragt und geprüft. Teils ist die Infrastruktur redundant aufgebaut und mittels Akkus oder Generatoren vor Stromunterbrüchen geschützt. Teils fehlt die Redundanz oder Absicherung. Der Ausfall einer einzelnen Komponente oder eines Knotenpunkts kann den gesamten Zahlungsverkehr stören. Der VEZ kommt zum Schluss, dass **der Ausfall in einem einzelnen, auch unbedeutend scheinenden Bereich des Zahlungsverkehrsnetzwerks negative Einflüsse auf das gesamte System hat und dessen Performance arg in Mitleidenschaft zieht. Bei Ausfall mehrerer Komponenten oder zentraler Knoten, kann es zum Zusammenbruch des gesamten Zahlungssystems kommen.**

Folglich werden die Schwierigkeiten des elektronischen Zahlungsverkehrs nicht erst bei zyklischen Abschaltungen oder Blackouts eintreten. Auch in den Phasen davor ist mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Mit der Kontingentierung werden grosse Stromverbraucher angehalten über eine gewisse Periode, Stunden bis Monate, ihren Strombedarf um wenige Prozente bis hin zu substantiellen Anteilen zu reduzieren. Stand heute sollte es zu keinen Unterbrechungen der Datenkommunikation kommen. Gleichwohl werden aller Voraussicht nach auch die Dienstleister des elektronischen Zahlungsverkehrs von Kontingentierung betroffen sein. Viele davon dürften sich gar nicht bewusst sein, dass die von ihnen betriebenen Anlagen, Datacenter, Clouds und Server für den Zahlungsverkehr notwendig sind. Das gilt auch für die Infrastruktur, die sich im Ausland befindet, und die dort von betrieblichen Einschränkungen und Stromunterbrüchen betroffen sein kann.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Kontingentierung des Stromverbrauchs Datacenter vorübergehend in den Inselbetrieb gehen, Bandbreiten reduziert werden und Teile des Mobilfunkantennennetzes abgestellt werden. Davon wird unweigerlich auch die für den elektronischen Zahlungsverkehr notwendige Infrastruktur betroffen sein. In Folge dessen wird bereits bei Kontingentierung des Strombedarfs der elektronische Zahlungsverkehr teilweise oder ganz ausfallen und mit grossen Performanceproblemen zu kämpfen haben. Sowohl der Onlinehandel als auch der stationäre Handel werden davon gleichermassen betroffen sein. Es gilt jedoch die Annahme, dass je länger die Kontingentierung anhält, Lösungen gefunden werden und sich die Performance stabilisieren wird.

In diesem Zusammenhang führte der VEZ auch aus, welche Bedeutung **zyklische Netzabschaltungen** haben. Denn, um einen schweizweiten Blackout zu verhindern, erwägen der Bund und die Kantone abwechslungsweise einzelne Versorgungsgebiete ganz vom Stromnetz zu nehmen. So machte der Kanton Zürich bekannt, dass er, wenn dieses Szenario eintritt, jeweils abwechselnd die eine Hälfte des Kantons Zürich für vier Stunden vom Stromnetz nehmen wird und anschliessend die andere Hälfte. Diese Szenarien können sich über Tage und Wochen erstrecken. In einem solchen Fall rechnet der VEZ damit, dass **der elektronische Zahlungsverkehr ganz zusammenbricht**. Datacenter, Server und notwendige Telekommunikationsanlagen sind über verschiedene Stromversorgungsgebiete verteilt. Nicht alle sind durch Generatoren oder Akkus für ganze vier Stunden gesichert – und auch wenn sie über eine solche Sicherung verfügen, werden sie, wenn sie vom Stromnetz genommen werden, zu einem überwiegenden Teil in Inselbetrieb gehen. Grosse Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, insbesondere die Abschnitte von der Anschlusszentrale zum Kunden oder Mobilfunkantenne, sind nicht darauf ausgerichtet, durch Akkus oder Generatoren einen Stromunterbruch von mehr als einer Stunde zu überbrücken. Der elektronische Zahlungsverkehr ist aber auch auf diese Abschnitte der Telekommunikationsinfrastruktur angewiesen. Bei einer zyklischen Abschaltung wird also stets die eine Hälfte des Zahlungsverkehrsnetzwerks von der Telekommunikation abgeschnitten und damit ausser Betrieb sein. Unter diesen Bedingungen kann es unmöglich stabil betrieben werden und, auch wenn es in einigen Teilen noch betriebsfähig wäre, unter der Last zusammenbrechen.

Zusammenfassend hält der VEZ fest, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden darf, dass in einem solchen Szenario der Konsum massiv zurückgeht und sich nur noch auf das absolut Notwendige reduziert. Damit wird sich auch die Anzahl zu verarbeitenden Zahlungen reduzieren. Denkbar ist, dass wenn dieser Zustand über Tage und Wochen anhält und alle Stakeholder des elektronischen Zahlungsverkehrs grösste Anstrengungen unternehmen, Teile des Systems wieder zum Funktionieren auf tiefem Niveau gebracht werden können. Die Etablierung eines stabilen Betriebs wird aber unrealistisch bleiben.

Auch zur Verwendung von Bargeld während der Strommangellage führt der VEZ einige Informationen auf, denn auch für den Bargeldverkehr sind ATM (Bankomaten) unerlässlich. **Bei zyklischen Abschaltungen wird ihr Betrieb auch in den Phasen, in denen sie mit Strom versorgt werden, fraglich oder zumindest stark eingeschränkt sein.** Ihre Systeme sind eng mit dem elektronischen Zahlungsverkehr verknüpft und auch von diesem

abhängig. **Der Bargeldverkehr ist längst digitalisiert und von Elektrizität bestimmt.** Wenn der elektronische Zahlungsverkehr ausfällt, wird der Bedarf an Bargeld sprunghaft ansteigen. Es stellt sich die Frage, ob der Bargeldbestand genügend gross ist, um den elektronischen Zahlungsverkehr ganz substituieren zu können. **Dauern die Einschränkungen des elektronischen Zahlungsverkehrs über längere Zeit, sprich Tage oder Wochen, an, wird der Bargeldbestand nicht genügen und den Konsumenten wird das Bargeld ausgehen.** Der Bargeldkreislauf wird aufgrund des Ausfalls oder des eingeschränkten Betriebs der ATM unterbrochen sein. Das Bargeld wird sich bei den Händlern resp. ihren Banken sammeln und den Weg nicht zurück über die ATM zu den Konsumenten finden. Es werden hier verstärkte Anstrengungen nötig sein, um die Unterbrechung des Bargeldkreislaufs so schnell als möglich aufzuheben.

Anlässlich des Zirkulars empfiehlt der VEZ seinen Mitgliedern folgende Massnahmen:

- Abklärungen beim Acquirer, inwiefern bei einem Unterbruch oder Performanceproblemen des elektronischen Zahlungsverkehrs trotzdem Zahlungen mit Debit- und Kreditkarten, TWINT etc. entgegengenommen werden können. Beispielsweise in dem auf ein Autorisierungsprozess verzichtet wird.
- Sicherstellen, dass das Kassensysteme auch dann funktionieren, wenn der elektronische Zahlungsverkehr unterbrochen ist. Umgekehrt sollte abgeklärt werden, ob die Bezahlterminals auch dann noch funktionieren, wenn die Kassensysteme ausfallen (bspw. mit Akku und SIM-Karte).
- Rechtzeitige, unmissverständliche und auffällige Information der Kunden (möglichst vor dem Einkauf) darüber, welche Zahlungsmittel gerade ausgefallen sind und welche Zahlungsmittel angenommen werden können.
- Prüfung der Zahlungsmodalität Kauf auf Rechnung.

In Anbetracht der gravierenden Folgen einer Strommangellage bildete die SNB im Herbst eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel, Lösungsvorschläge für den Eintritt einer solchen Situation zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern unterschiedlicher Marktteilnehmer (u.a. auch von Issuern und Acquirern) zusammen. Auch der VEZ entsandte zwei Vertreter in die Arbeitsgruppe. Zum Jahresende hin waren noch keine konkreten Massnahmen zur Reaktion auf eine allfällige Strommangellage bekannt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der VEZ sich für solche Massnahmen einsetzt, welche die Implementierung sowie Vereinfachung von offline Zahlungen anstreben und unterstützen.

Die bedeutende Rolle von ep2 für den VEZ

Der VEZ hat die Entwicklung von ep2 in bedeutender Art und Weise beeinflusst, da der Verband ein grosses Interesse an einer engen Zusammenarbeit mit ep2 besitzt. Damit auch die Mitglieder des VEZ diese Intensionen erkennen, setzte sich der Verband im Jahr 2022 das Ziel, Wissen über ep2 zu vermitteln. Dies schafft die Grundlage für das Mitwirken an zukünftigen Weiterentwicklungen, welche die Interessen der Händler mitberücksichtigen.

Die Bedeutung von ep2 wird in der Öffentlichkeit jedoch viel zu wenig Rechnung getragen, weshalb auch das Wissen über ep2 auch bei Händlern nur ungenügend verbreitet wird. Es ist daher ein Anliegen des VEZ, dass seine Mitglieder sich wieder vermehrt mit ep2 auseinandersetzen und dieses Wissen bei ihren Unternehmensentscheide rund um den Zahlungsverkehr berücksichtigen. Deshalb ergriff der VEZ verschiedene Massnahmen:

In der grossen Arbeitsgruppe des VEZ hielt Martin Osley ein Referat und erläuterte hierbei, dass ep2 u.a. eine Standardisierung in der Kommunikation sowie eine breite Nutzung anstrebt. Zu den essentiellen Grundkenntnissen über ep2 gehört die Tatsache, dass durch ep2 unterschiedliche Acquirer kombiniert werden können und es ein effizienter Wechsel zwischen den Produkten (Visa, Mastercard) möglich ist. Ursprünglich wurde mit ep2 beabsichtigt, ein Pflichtenheft aufzusetzen. Die Regeln des ep2 müssen fortlaufend den neuen Anforderungen angepasst werden. Der VEZ kann die Weiterentwicklung von ep2 durch den Einsitz von Vertretern in unterschiedlichen Gremien mitgestalten. Dort bringt der VEZ ein, welche Funktionen aus Sicht der Händler sinnvoll erscheinen.

Aufgrund der bedeutenden Rolle von ep2 für den VEZ, werden die Entwicklungen um ep2 weiterhin als ständiges Traktandum im Vorstand behandelt. Sowohl der Verband als auch seine Mitglieder nehmen sich vor, das Fachwissen über ep2 intern sowie extern weiterzubreiten und hierfür regelmässig Schulungen durchzuführen.

Erhöhungen der Card Scheme Fees

Die Card Scheme Fees wachsen stetig. Sie machen einen immer grösseren Anteil der Kosten aus. Im Vorjahr waren sechs Eingaben des VEZ bei der WEKO bezüglich Card Scheme Fees hängig und im Jahr 2022 kamen zwei neue Eingaben hinzu (dazu unten mehr).

Pro Memoria sei erwähnt, dass die Card Scheme Fees von den Card Schemes einseitig festgelegt werden. Die Acquirer sowie Issuer sind durch den Lizenzvertrag mit den Card Schemes verpflichtet, diese für jede durch sie abgewickelte Transaktion den Card Schemes zu entrichten. Die Issuer decken ihre Aufwendungen für die Card Scheme Fees mit den Einnahmen aus der Interchange Fee und die Acquirer ihre Aufwendungen für die Interchange sowie Card Scheme Fee mit der Merchant Service Charge, die sie dem Händler belasten.

Eine Erhöhung der Card Scheme Fee führt damit unmittelbar zu einer Erhöhung der Merchant Service Charge. Diese Card Scheme Fee-Erhöpfung hat somit einen nicht zu unterschätzenden finanziellen Einfluss. Grundsätzlich müsste eine solche Preisanpassung auch einen Einfluss auf die Nachfrage sowie auf das Angebot direkter Konkurrenten haben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Gebührenerhöhung wird weder den Umsatz mit Karten beeinträchtigen noch die Anzahl Transaktionen verringern. Auch wird es keine Ausweichbewegungen zu anderen Zahlungsmitteln geben. Die Regulierungen der Card Schemes verunmöglichen dies.

MasterCard: Gebühren für Pre-Autorisationen und Autorisationen

Wer einen Hotelaufenthalt oder einen Mietwagen bucht, dem wird spätestens beim Check-In oder bei der Überlassung des Mietwagens der mutmassliche Endpreis provisorisch über das Kreditkartenkonto belastet. Derart reserviert und gesichert werden auch typischerweise Bestellungen/Käufe über das Internet sowie der Benzinbezug an Tankstellen ohne Personal. Aufgrund der Tatsache, dass zwischen der Bestellung und der tatsächlichen Abrechnung viel Zeit verstreichen kann oder weil der genaue Umfang der Leistungserbringung zu Beginn noch unbekannt ist, sind solche Reservationen notwendig, um dem Leistungserbringer eine minimale Erfüllungssicherheit zu geben. Dieses System funktionierte bisher anstandslos und zur Zufriedenheit aller.

Den je nach Branche und Geschäftszweig faktischen Zwang für solche Reservationen hat sich MasterCard zu Nutze gemacht und erhebt auf solchen Reservationsvorgängen eine Gebühr in der Höhe von 0.08% der reservierten Summe. Ferner wird eine Strafabgabe in der Höhe von 0.25% auf nicht-regelkonform abgewickelte Reservationen bzw. nicht-zeitgerechtes Settlement erhoben, wobei die Regeln sehr eng und folglich Verletzungen vorprogrammiert sind. Beide Abgaben vereinnahmt MasterCard für sich selbst, obwohl sie als Kartenorganisation allerhöchstens indirekt an den Reservationen interessiert ist: Selber wickelt sie ja keine Transaktionen ab. Nach Auffassung des VEZ missbraucht MasterCard mit ihrem europaweit koordinierten Verhalten ihre Marktmacht, weil die betroffenen Branchen

faktisch keine Möglichkeit haben, dieser neuen Gebühr auszuweichen. Ferner stehen auch in diesem Fall den neuen Gebühren keine neuwertigen und besseren Leistungen gegenüber. Das wahre Motiv MasterCards ist einzig und allein, einen neuen Einkommensstrom zu Gunsten ihrer Shareholder zu erschliessen.

Der VEZ hat 2015 die neuen Pre-Autorisations-Abgaben MasterCards der Weko angezeigt. Im selben Zusammenhang ist zu sehen, dass MasterCard per 1. April 2016 eine generelle Autorisationsgebühr in der Höhe von 0.009% auf allen Kredit- und Debitkartentransaktionen einführte (parallel zur oben dargestellten Pre-Autorisationsgebühr). Dieser Vorgang hat der VEZ bei der Weko im Jahr 2016 ebenfalls angezeigt, weil auch dieser Gebühr keine konkrete Leistung gegenübersteht und sie deshalb als neue Monopolrente zugunsten MasterCards zu qualifizieren ist.

Das Vorgehen MasterCards illustriert die Strategie, die durch die reduzierten Interchange Fees wegfallenden Geldflüsse mittels «innovativer» neuer Gebühren zu kompensieren und zu sich als Card Scheme umzuleiten.

Das Zusammenspiel der soeben beschriebenen Autorisationsgebühr, Pre-Autorisationsgebühr und Strafgebühr führt dazu, dass, sobald die Einlieferung länger als vier Tage dauert oder bei der Einlieferung vom ursprünglichen Cap abgewichen wird, Gebühren zwischen 0.089% und 0.259% anfallen. Damit wird die Situation von Akzeptanten, die mehr als vier Tage für die Einlieferung brauchen oder bei denen der Umfang ihrer Leistungen im Zeitpunkt der Autorisation noch nicht feststeht, systematisch und über Gebühren ausgenutzt.

Am 11. Dezember 2017 hat der VEZ mit einer Eingabe an die Weko beantragt, das Verfahren betreffend Einführung der Pre-Autorisationsgebühr (sog. Pre-authorization Fee) und Strafgebühr (sog. Processing Integrity Fee) sowie das Verfahren hinsichtlich der Anzeige des VEZ bei der Weko betreffend Allgemeine Autorisationsgebühr MasterCard / Maestro zu vereinen. Ferner hat der VEZ eingehend ausgeführt, weshalb die genannten Gebühren zu unterbinden sind. Insbesondere wurde der WEKO dargelegt, dass es sich bei diesen Gebühren nur um einen kleinen Bestandteil eines viel grösseren, raffinierten Gebührenkomplexes handelt, welche sachlich nicht gerechtfertigt werden können.

Diese Verfahren waren 2022 noch hängig.

VISA Acquirer Clearing & Settlement Fee sowie Acquirer Authorization Fee

Visa führte ebenfalls per 1. April 2018 die Autorisationsgebühren ein. Dabei handelt es sich einerseits um die „Visa Acquirer Clearing & Settlement Fee“ und andererseits um die „Visa Acquirer Authorization Fee“. Dieses Vorgehen erinnert stark an die soeben beschriebenen Gebühren von MasterCard. Denn auch diese Gebühren werden eingeführt, obwohl das bisherige Transaktionsabwicklungsgeschäft reibungslos funktionierte. So verfolgt auch Visa mit der Einführung dieser Gebühren einzig das Ziel, neue Einkommensquellen zu erschliessen, und kopiert das Vorgehen von MasterCard.

In Bezug auf die Einführung der genannten Gebühren per 1. April 2018 wurden bis anhin, mit Ausnahme der Gebührenhöhe, keine weiteren Informationen seitens Visa bekannt gegeben. Insbesondere ist unklar, welchen Zweck diese neuen Gebühren konkret zu verfolgen versuchen, bzw. welche Investitionen von Visa damit gedeckt werden sollen.

Der VEZ hat sich am 30. Januar 2018 diesbezüglich mittels einer Eingabe an die WEKO gewendet.

Dieses Verfahren war 2022 noch hängig.

Gebühr MasterCards betreffend Secure-Transaktionen

Im Bereich des Online-Handels führte MasterCard vor einiger Zeit die sog. E-Commerce Development Fee ein, welche bei Non Secure-Transaktionen anfällt. Per 1. Januar 2018 hat MasterCard nun die sog. Secure Code Authentication / Identity Check Transaction Fee eingeführt, welche auf Secure-Transaktionen Anwendung finden soll.

Die E-Commerce Development Fee wurde einst von MasterCard im Sinne einer Lenkungsgebühr eingesetzt, um die Händler dazu zu bringen, mehr Secure-Transaktionen durchzuführen, was für mehr Sicherheit im Zahlungsverkehr sorgt. Wenn nun aber MasterCard gleichzeitig eine Gebühr für Secure-Transaktionen einführt, dann ist diese Lenkungswirkung nicht mehr gegeben und der Handel wird in jedem Fall mit einer Gebühr belastet.

Ein solches Vorgehen ist nur möglich, wenn man, wie MasterCard, über eine grosse Marktmacht verfügt und einseitig Gebühren ohne Gegenwert einführen kann, denen die Gegenpartei nicht ausweichen kann.

Der VEZ hat am 12. März 2018 in dieser Angelegenheit erstmalig eine Eingabe an die WEKO gemacht, um auf diese Missstände hinzuweisen.

Dieses Verfahren war 2022 noch hängig.

Eingabe an die WEKO Ende 2019: Card Scheme Fees Intra non-EEA

Die Mitglieder des VEZ wurden von ihren Acquirern darüber informiert, dass Visa verschiedene Gebührenanpassungen im Cross Border-Bereich vornimmt, welche zu einer Erhöhung der Merchant Service Charge (MSC) führen.

Einerseits ist die Acquirer Clearing Settlement Fee sowie die Acquirer Authorization Fee betroffen, andererseits die International Acquiring Card not present sowie die Visa Mail order Phone order (MOTO) Fee. Die Änderung dieser Fees reicht vom 4.4-fachen bis zum 20-fachen der ursprünglichen Fee. Da die Card Scheme Fees zum Leidwesen des VEZ nicht im Internet publiziert werden, stützt sich die Eingabe auf Informationen, die VEZ-Mitglieder von ihren Acquirern erhalten haben.

Eine äussere Veranlassung im Sinne einer technischen Neuerung oder regulatorischer Anforderungen (sog. sachliche Rechtfertigungsgründe) für eine solche Gebührenerhöhung ist nicht ersichtlich.

Der VEZ hat daher im Frühjahr 2019 beim Sekretariat der Weko eine Anzeige zu den Credit-Interchange Fees im Cross Border-Bereich deponiert und Ende 2019 mit weiteren sechs Anzeigen die massive Erhöhung der Card Scheme Fees im Cross-Border zur Anzeige gebracht. Bei diesen beiden Fällen ist seit Ende 2019 eine Vorabklärung beim Sekretariat der Weko im Gange. Als 2020 die Visa davon unbeeindruckt zeigte und eine weitere Erhöhung der Gebühren vornahm, sah sich der VEZ gezwungen, im Mai mit einer weiteren Eingabe den Druck bei der WEKO zu erhöhen.

Neue Card Scheme Fees von Visa in 2020 und 2021

Visa führten in 2020 und 2021 diverse neue Card Scheme Fees ein, wobei sie auch einseitig einige Card Scheme Fees um einige Basispunkte erhöhte.

Die Transaktionen werden hinter diesen Card Scheme Fees auch weiterhin in der identischen Art und auf denselben Plattformen abgewickelt. Auch sind keine Verbesserungen in der Dienstleistung zugunsten der Acquirer, Issuer, Kartenakzeptanten oder Konsumenten auszumachen. Der VEZ hat daher im Sommer 2021 beim Sekretariat der Weko eine Anzeige gegen diese Neueinführungen bzw. Erhöhungen eingereicht. Visa hat hierzu eine Stellungnahme gegen die Anzeige ebenfalls bei der WEKO eingereicht, welcher der VEZ mit einer Replik entgegnete, um die Anzeige nochmals zu bekräftigen.

Dieses Verfahren war 2022 noch hängig.

Neue Card Scheme Fees von MasterCard in 2021

Auch bei MasterCard gab es 2021 neue Card Scheme Fees, welche vom VEZ bei der WEKO angezeigt wurden. Bei diesen Card Scheme Fees von MasterCard handelt es sich um Transaktionen am POS.

Die Transaktionen hinter diesen Card Scheme Fees werden weiterhin in der genau gleichen Art und auf den genau gleichen Plattformen abgewickelt. Auch sind keine Verbesserungen in der Dienstleistung zugunsten der Acquirer, Issuer, Kartenakzeptanten oder Konsumenten auszumachen. Der VEZ hat daher im Sommer 2021 beim Sekretariat der Weko eine Anzeige gegen diese Neueinführungen bzw. Erhöhungen eingereicht. MasterCard hat hierzu ebenfalls eine Stellungnahme gegen die Anzeige bei der Weko eingereicht. Auch hiergegen reichte der VEZ eine Replik ein.

Neue Konkurrenz für die klassischen Kartensysteme

Die marktbeherrschende Stellung der klassischen Schemes von Visa und MasterCard und die damit verbundenen übersetzten Gewinne, führen immer wieder zu neuen Versuchen, den Markt aufzubrechen und ihnen eine echte Konkurrenz gegenüberzustellen. TWINT scheint nun doch in die Position zu kommen, langsam signifikante Marktanteile für sich zu gewinnen. Andere, gemäss VEZ gut durchdachte Zahlapplikationen, wie beispielsweise BlueCode, tun sich im Schweizer Markt nach wie vor schwer.

Der VEZ begrüsst es sehr, wenn hier immer wieder neue Anläufe genommen werden, zumal er sich vom Wettbewerb Innovation und tiefere Gebühren verspricht. Der VEZ beobachtet deshalb das Marktumfeld sehr genau und versucht mögliche Initiativen auch zu fördern. Zwei weitere Versuche, den Markt zu beleben, werden hier kurz vorgestellt. Der VEZ hofft, dass ihr Elan nicht zu schnell abkühlt und sie, trotz allen Schwierigkeiten, weitergeführt werden.

Zusammenfassend gilt festzuhalten, dass der VEZ im Jahr 2022 in diesem Bereich leider nur wenig Entwicklung feststellen konnte.

OpenBankingProject.ch

In der EU wurden die Banken mittels der PSD2-Verordnung verpflichtet, den Zahlungsdienstleistern einen Zugang auf die Konten ihrer Bankkunden zu verschaffen und Kundendaten, insbesondere Kontostände, mit diesen zu teilen. Da die Schweiz weder Mitglied der EU noch des Europäischen Wirtschaftsraums ist, ist die PSD2 in der Schweiz nicht direkt anwendbar. Es ist nicht anzunehmen, dass es in der Schweiz zu einer ähnlichen Gesetzgebung kommen wird.

Trotzdem werden Schweizer Banken nachziehen müssen. Wenn europäische Banken beginnen, ihre Datenmengen zu öffnen, wird sich der Wettbewerb im Privatkundengeschäft verschärfen. Neue Marktteilnehmer wie FinTechs und sogenannte Challenger-Banken werden von PSD2 profitieren, da sie dadurch einem breiteren Kundenkreis anbieten können. In der Praxis können solche Bewegungen bereits beobachtet werden. Beispielsweise bietet Revolut kostenlose Basisbankprodukte und -dienstleistungen sowie ein nahtloses Benutzererlebnis an. Open Banking wird sich in Europa weiterentwickeln. Das Kundenerlebnis wird im Fokus stehen, sich weiter verbessern und die Kundenzufriedenheit wird steigen. Dem werden sich auch Schweizer Banken nicht entziehen können.

Das OpenBankingProject.ch versucht diesem eine Plattform zu geben und mit einem sehr ambitionierten Zeitplan den Schweizer Bezahlmarkt Anschluss finden zu lassen. Der VEZ ist sehr gespannt, wie sich dies in Zukunft weiter entwickeln wird.

National Cash Scheme und National Payment Scheme der SIX

Bisher stand den Nutzern von Bancomaten nur an den Geräten ihrer Hausbank die ganze Bandbreite an Funktionalitäten zur Verfügung. Diese Einschränkungen werden durch die Schaffung des National Cash Scheme (NCS) beseitigt. Beim NCS handelt es sich um ein nationales Regelwerk, das die Abwicklung sämtlicher Geschäftsfälle künftig auch an bankfremden Geldautomaten erlaubt. Den teilnehmenden Banken bietet das NCS die Möglichkeit, ihre bankeigenen Services unbeschränkt und effizienter anbieten zu können.

Es liegt dann auf der Hand, dass wer die Infrastruktur zur Vereinheitlichung aller Bankgeschäfte an den Bancomaten schafft, auch ein eigenes Payment Scheme aufziehen kann, welches an den Terminals der Händler Zahlungen ermöglicht.

Der VEZ verspricht sich davon sehr viel. Ein solches National Payment Scheme wäre eine echte Herausforderung für die etablierten Vierparteien-Schemes von Visa und MasterCard. Diese würden nämlich einfach ausgeschaltet und ihre Aufwendungen und Gewinne könnten neu zwischen den verbleibenden drei Parteien, Händler, Acquirer und Issuer verteilt werden.

Selbstredend sind dies für die MasterCard und Visa schlechte Nachrichten. Entsprechend sträuben sie sich gegen eine Einführung des NCS. So will MasterCard ein Co-Badging von NCS auf Debit MasterCards verbieten. Dies wurde von der SIX bei der WEKO angezeigt, welche ein Verfahren eröffnet hat. Der Ausgang dieses Verfahrens wird in mancherlei Hinsicht interessant sein. Insbesondere in Bezug auf die marktbeherrschende Stellung von MasterCard.

Mitglieder, Vorstand und Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung fand am 10. Juni 2022 statt. Auch im Jahr 2022 gab es Wechsel im Vorstand, so wurden Reto Conrad und Adrian Kobler aus dem Vorstand verabschiedet.

Der Vorstand hat sich im Jahr 2022 zu sechs Sitzungen getroffen, die Grosse Arbeitsgruppe kam im Jahr 2022 zu fünf Sitzungen zusammen. Hauptthemen waren die Strommangellage, ep2 sowie die Entwicklungen von Debitkarten und TWINT im Onlinehandel.

Der Präsident und Geschäftsführer trafen sich dieses Jahr mit verschiedenen Stakeholdern (Card Schemes, Vertretern der SPA etc.).



VERBAND ELEKTRONISCHER ZAHLUNGSVERKEHR
ASSOCIATION POUR LES PAIEMENTS ELECTRONIQUES
ASSOCIAZIONE PER PAGAMENTI ELETTRONICI

Jahresbericht 2022

Tabellen, Daten und Fakten

Mitgliederfirmen und –verbände des VEZ

Firmen

C&A Mode AG
Coop Genossenschaft
Denner AG
Flughafen Zürich AG
GalenCare Management AG
Magazine zum Globus
Jelmoli AG
Jumbo-Markt AG
Manor AG
Media Markt Schweiz AG
Migros-Genossenschafts-Bund
Möbel Pfister AG
Öffentlicher Verkehr Schweiz
POST CH AG
SBB AG
Spar Handels AG
Swiss International Air Lines AG

Verbände

Avenergy Suisse (vormals Erdöl-Vereinigung)
GastroSuisse
hotelleriesuisse
Schweizerischer Reise-Verband SRV
Swiss Retail Federation
Handelsverband.swiss
VCAS Vending & Coffeeservice Association

31. Dezember 2022

SP/JI

Vorstandsmitglieder (Stand 31.12.2021)

Beda Ledergerber	Leiter Treasury Migros-Gemeinschaft (Präsident)
Christian Belser	Leiter Rechtsdienst GastroSuisse
Fabian Schmid	Leiter Unternehmensentwicklung, Vertrieb und Services, SBB AG
Martin Roth	Swiss Retail Federation SRF
Fankhauser René	Competec Service AG – Brack, für HANDELSVERBAND.swiss
Larissa Wilhelm	Swiss International Air Lines Ltd., LHG Payment Solutions & Processes

Ehrenmitglieder

August Harder	ehem. Präsident des VEZ, Ehrenpräsident
Pierre-André Steim	ehem. Präsident des VEZ, Ehrenpräsident
Richard Allemann	Dr. iur., ehem. Vizepräsident VEZ, Ehrenmitglied, verst. 23.8.2019
Katharina Utzinger	lic. iur., Rechtsanwältin, ehem. Geschäftsführerin VEZ, Ehrenmitglied

Revisionsstelle

Wolfgang Mähr	Spar Handels AG
Mike Jehli	Magazine zum Globus

Geschäftsführung

Severin Pflüger	lic. iur., Rechtsanwalt, Löwenstrasse 61, Postfach 8021 Zürich
-----------------	--

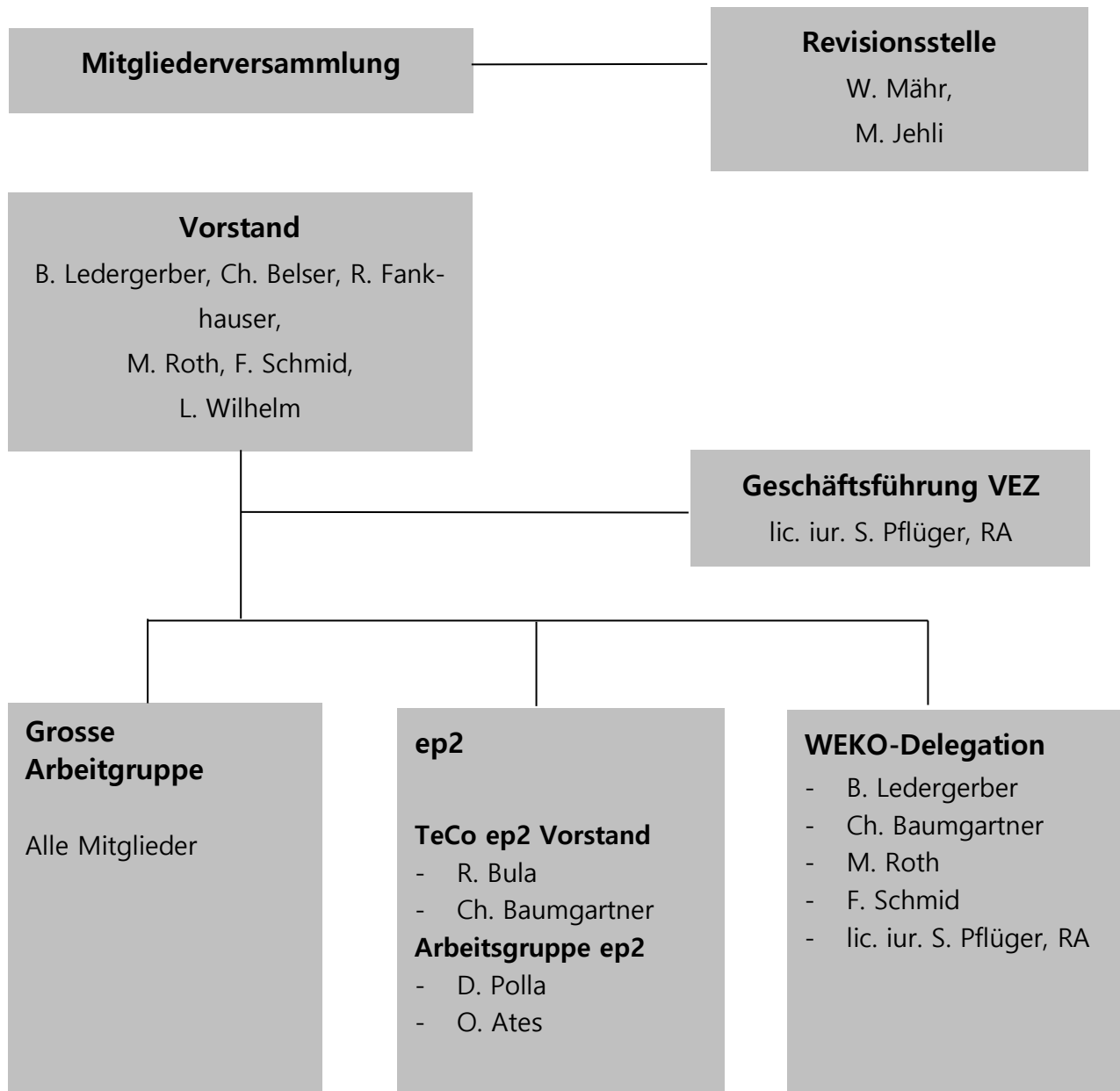
Postadresse

Verband Elektronischer Zahlungsverkehr VEZ
Löwenstrasse 61, Postfach, 8021 Zürich
Tel. 044 224 66 00 / Fax 044 224 66 24
E-Mail vez@zurich-law.com

Bankverbindung

Zürcher Kantonalbank
Filiale Wiedikon, 8003 Zürich
Konto-Nr. 1102-5508.396

Organigramm (VEZ 31.12.2022)



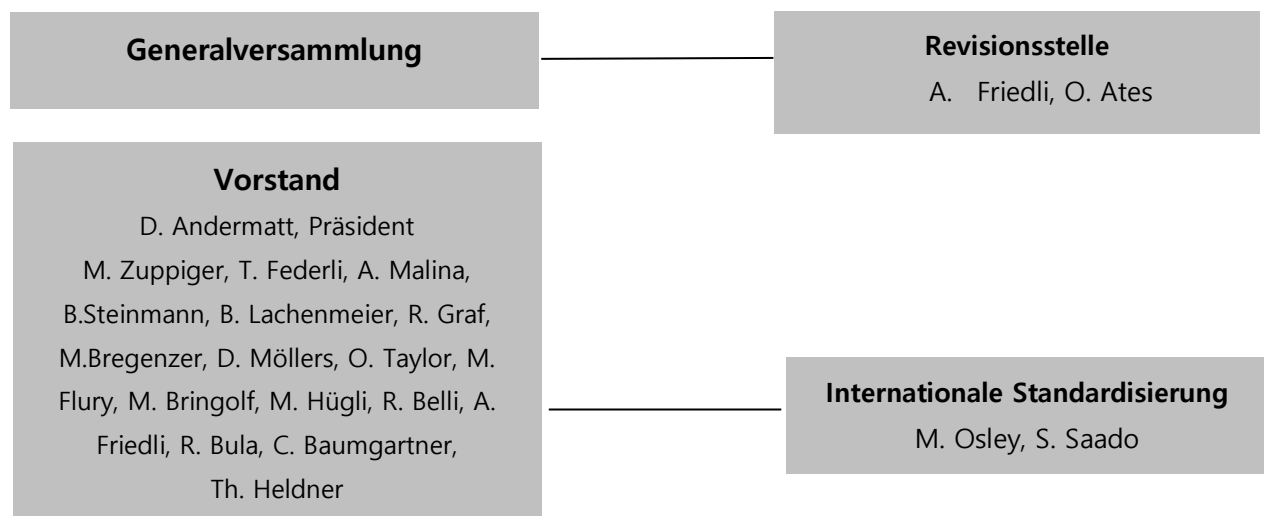
Verband/Firma	Vertreter	PLZ, Ort	Tel, Fax, E-Mail
C&A Mode AG www.cunda.com	Reto Meier	6341 Baar	041 / 766 57 57 / 041/ 766 57 50 reto.meier@canda.com
Coop Genossenschaft www.coop.ch	Thomas Schwetje	4002 Basel	061 / 336 72 00
	Stefan Berger	4002 Basel	061 / 336 58 85 stefan.berger1@coop.ch
	Christoph Baumgartner (externer Mitarbeiter)	4002 Basel	077 / 475 14 49 christoph.baumgartner@coop.ch
Denner AG www.denner.ch	Adrian Bodmer	8045 Zürich	044 / 455 11 27 / 461 17 17 adrian.bodmer@denner.ch
Avenergy Suisse www.avenergy.ch	Hanspeter Eberhard		hanspeter.eberhard@agrola.ch
	Gregor Spescha	8704 Herrliberg	044 / 730 39 39 info@spescha-consulting.ch
Flughafen Zürich AG www.flughafen-zuerich.ch	Roger Strauss	8058 Zürich-Flughafen	043 / 816 23 49 Roger.Strauss@zurich-airport.com
	Raphael Mörtlseder		raphael.moertlseder@zurich-airport.com
GaleniCare Management AG www.galenicare.com	Luigi Ambrosio	3001 Bern	058 / 852 84 00 / 058 / 852 84 84 luigi.ambrosio@galenicare.com
GastroSuisse www.gastrosuisse.ch	Christian Belser	8046 Zürich	044-377 52 65 / 377 55 82 Christian.Belser@gastrosuisse.ch
HotellerieSuisse www.hotelleriesuisse.ch	derzeit kein(e) Delegierte(r)	3001 Bern	031-370 43 37 / 370 44 44 rechtsberatung@hotelleriesuisse.ch
Jelmoli AG www.jelmoli.ch	Patrick Benz	8021 Zürich	044 / 220 44 29 patrick.benz@jelmoli.ch
Magazine zum Globus www.globus.ch	Mike Jehli	8045 Zürich	mike.jehli@globus.ch
Manor AG www.manor.ch	Martin Roth	4005 Basel	061 / 686 19 07 martin.roth@manor.ch
	Martin Glaser		martin.glaser@manor.ch

Media Markt Schweiz AG www.mediamarkt.ch	Arnold Distel	8953 Dietikon	044 / 749 36 70 / 749 36 95 distel@mediamarkt.ch
Migros-Genossenschafts-Bund www.migros.ch	Beda Ledergerber	8031 Zürich	058 / 570 27 80 beda.ledergerber@mgb.ch
	Dario Polla		044 / 277 21 11 dario.polla@mgb.ch
Möbel Pfister AG www.pfister.ch	Michael Harter	5034 Suhr	062 / 855 33 33 / 855 31 82 Michael.harter@pfister.ch
POST CH AG www.post.ch	Beat Luginbühl	3030 Bern	058 341 31 67 beat.luginbuehl.4@post.ch
	Bernhard Schölly	3030 Bern	bernhard.schoelly@post.ch
SBB AG, Personenverkehr www.sbb.ch	Orhan Ates	3000 Bern	051 / 220 25 77 / 220 22 84 orhan.ates@sbb.ch
	Fabian Schmid	3000 Bern	fabian.schmid@sbb.ch
Schweiz. Reise-Verband www.srv.ch	Andrea Beffa	8038 Zürich	044 / 487 30 50 beffa@srv.ch
SPAR Management AG www.spar.ch	Wolfgang Mähr	9015 St. Gallen	071 / 313 76 50 / 314 76 50 wolfgang.maehr@spar.ch
Swiss International Air Lines AG	Larissa Wilhelm	8058 Zurich Airport	044 / 564 50 91 Larissa.Wilhelm@swiss.com
Swiss Retail Federation www.swiss-retail.ch	Dagmar Jenni	3001 Bern	031 / 312 40 40 / 031 / 312 40 41 dagmar.jenni@swiss-retail.ch
	Martin Roth	4005 Basel	061 / 686 19 07 martin.roth@manor.ch
HANDELSVERBAND.swiss www.handelsverband@swiss	René Fankhauser	5506 Mägenwil	062 / 889 88 24 rene.fankhauser@competec.ch
	Bernhard Egger		058 / 310 07 17 be@handelsverband.swiss , egger@gmx.ch

	Severin Pflüger	8001 Zürich	044 / 224 66 00 / 044 / 224 66 24 severin.pflueger@zurich-law.com
VCAS Vending & Coffeeservice Association	Hanspeter Mohler		hanspeter.mohler@vcas.ch
Jumbo-Markt AG www.jumbo.ch	Ivo Casutt	8305 Dietlikon	ivo.casutt@jumbo.ch
	Pierre-Yves Farquet		pierre-yves.farquet@jumbo.ch
	Lars Wasserfallen		lars.wasserfallen@jumbo.ch

Organigramm Technical Cooperation ep2 2022

Mitglieder	Acquirer /Hersteller <ul style="list-style-type: none">- Accarda AG- Boncard AG- BonusCard.ch AG- CCC Credit Card Center AG- CCV Schweiz AG- Cembra Money Bank AG- ConCARDIS GmbH- First Data GmbH- Ingenico Suisse SA- MF Group AG- PAYONE GmbH- PostFinance AG- REKA- Swisscard – AECS AG- Worldline SA Handel <ul style="list-style-type: none">- Verband Elektronischer Zahlungsverkehr VEZ
-------------------	---



Arbeitsgruppe ep2 (Agr ep2)

M. Hügli, Vorsitzender

T Jenny, L. Federli, A. Malina, M. Denzler,
B. Gabler, A. Ficili, D.Gensch, R. Siegler,
O.Taylor, M.Flury, S.Möbius, U.König,
A.Magnani, B.Hess, O.Bozidar, P.Schwar-
zenbach, W.Roper, O.Ates, G.Spescha,
E.Kündig, L.Moser, M.Osley, S.Saado

**ep2 Projektteam @ eftpos
Engineering**

Geschäftsstelle:

Verband Technical Coopertion ep2
Toggwilerstrasse 90, 8706 Meilen
Tel. und Fax 044 363 14 00
ep2@ku-law.ch; www.eftpos2000.ch

Transaktionen und Umsätze	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kreditkarten (Amex, MC, Diners, Visa)													
Transaktionen (in Tausend)	134'301	143'285	162'020	178'429	199'882	214'005	253'772	299'428	348'506	409'506	390'419	434'162	512'218
Betrag (in Mio CHF)	22'661	22'271	23'010	24'294	25'354	26'047	27'377	30'283	32'654	35'603	30'234	33'243	38'034
Betrag pro Transaktion (in CHF)	169	155	142	136	126	121	108	102	112	87	77	77	73
Debitkarten (Maestro, PostFinance Card, Vpay, MasterCard Debit, Visa Debit)													
Transaktionen (in Tausend)	373'675	396'397	424'982	447'593	492'841	650'073	716'412	793'659	909'144	1'033'169	1'164'091	1'320'292	1'489'760
Betrag (in Mio CHF)	29'950	30'605	31'908	32'628	34'145	42'264	43'717	45'422	48'283	50'950	56'340	61'893	66'347
Betrag pro Transaktion (in CHF)	80	77	75	73	69	65	61	61	58	49	48	47	65
Bargeldbezüge mit Debit- und Kreditkarten													
Transaktionen (in Tausend)	122'460	126'515	128'195	130'361	131'468	136'131	134'252	123'959	126'622	157'241	142'733	131'736	149'156
Betrag (in Mio CHF)	26'625	27'269	27'389	27'781	28'066	30'256	30'163	27'416	29'935	43'936	48'357	47'726	57'765
Betrag pro Transaktion (in CHF)	217	216	214	213	213	224	224	216	230	279	339	316	334
Prepaidkarten (E-Geld)													
Transaktionen (in Tausend)						7'387	11'224	14'995	17'893	24'640	30'063	36'416	42'126
Betrag (in Mio CHF)						520	721	870	801	1026	1356	1678	1702
Betrag pro Transaktion (in CHF)						70	64	58	45	42	45	46	42

 Pfister

 GaleniCare

MIGROS

FLUGHAFEN ZÜRICH

SPAR 

SRV Schweizer Reise-Verband
FSV Fédération Suisse du Voyage
Federazione Svizzera di Viaggi

 **JUMBO**
DO IT · DECO · GARDEN

MANOR 

Media Markt

DIE POST 



GASTRO  **SUISSE**

SWISS RETAIL FEDERATION

hotelleriesuisse 
Swiss Hotel Association

DENNER

coop

 **HANDELSVERBAND**
ASSOCIATION DE COMMERCE
.SWISS

 **AVENERGY**
SUISSE
Energie für Mobilität und Gebäude

Jelmoli
THE HOUSE OF BRANDS

 **SWISS**

GLOBUS

 **SBB CFF FFS**